

## Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Stadt Nürnberg über den Rat für Integration und Zuwanderung

Der Rat für Integration und Zuwanderung (30 Sitze) setzt sich aus folgenden Gruppen mit folgenden Mindestsitzen (Grundmandaten) zusammen:

<u>Gruppe</u>	<u>Grundmandate</u>	
	Anzahl	Weitere Anforderungen
1. Aussiedlerinnen und Aussiedler	5	a) drei Mitglieder der Gruppe müssen aus der (ehemaligen) Sowjetunion stammen b) zwei Mitglieder müssen aus anderen Ländern stammen
2. Gruppe Europäische Union	5	in der Gruppe müssen mindestens vier verschiedene (ehemalige) Staatsangehörigkeiten vertreten sein
3. Gruppe Restliches Europa	5	in der Gruppe müssen mindestens vier verschiedene (ehemalige) Staatsangehörigkeiten vertreten sein
4. Gruppe Sonstige Staaten	3	in der Gruppe müssen drei verschiedene (ehemalige) Staatsangehörigkeiten und mindestens zwei verschiedene Kontinente vertreten sein

Erläuterungen:

1. Zu den Gruppen Nrn. 2 bis 4 gehören alle Personen, die mindestens eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben.
2. Bewerberinnen und Bewerber, die nachweislich mehreren Gruppen zugerechnet werden können, dürfen und müssen entscheiden, bei welcher Gruppe sie berücksichtigt werden sollen. Aussiedlerinnen und Aussiedler können sich jedoch nur für diese Gruppe zur Wahl stellen.